



Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



21. Oktober 2020

ZA – INFO

SCHULKONFERENZEN

(Quelle: SchUG §57)

LehrerInnenkonferenzen sind die Schulkonferenz (SchulleiterIn und LehrerInnen) und die Klassenkonferenz (alle LehrerInnen einer Klasse).

Aufgabenbereich von LehrerInnenkonferenzen

Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, Beratung gemeinsamer Fragen des Unterrichts, der Erziehung, Fortbildung u. a. m.

Es sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Konferenzen jeweils in Betracht kommenden LehrerInnen verlangt wird (§ 57 (1) SchUG).

Einberufung/ Anträge

Die Einberufung einer Schulkonferenz erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch die Schulleitung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der LehrerInnen.

Es ist empfehlenswert, die Konferenz mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Unterrichtstage vor der Schulkonferenz eingebracht werden. Auf Beschluss der Schulkonferenz (einfache Mehrheit) ist über einen Antrag geheim abzustimmen. Auf Wunsch können InteressenvertreterInnen von der/dem SchulleiterIn zur Schulkonferenz eingeladen werden.

Beschlussfähigkeit

o bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der LehrerInnen

o Stimmübertragung ist nicht möglich

o Stimmenthaltung ist nur im Falle der Befangenheit möglich

o Beschluss mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes

Beginn/ Dauer

Die Dauer einer Schulkonferenz sollte zweieinhalb Stunden nicht übersteigen bzw. wird empfohlen im Vorhinein auch das geplante Ende der Schulkonferenz festzulegen.

Protokoll

Über den Verlauf einer Konferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Das Konferenzprotokoll ist für alle LehrerInnen zur Einsicht und zur Kenntnisnahme aufzulegen.

Bei Unstimmigkeiten können Ergänzungen bzw. Richtigstellungen beigelegt werden.

Elektronische Konferenzen (§ 11 COVID-19-Schulverordnung 2020/21)

- Zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulparterschaftlichen Gremien kann mittels elektronischer Kommunikation eingeladen und diese können auf elektronischem Wege durchgeführt werden.
- Konferenzen und schulparterschaftliche Gremien sind beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend ist.
- Beschlüsse können dabei während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.

Mit kollegialen Grüßen

LAbg. Stefan Sandrieser

Vorsitzender des ZA
Vorsitzender der LL10